

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1969

Nummer 72

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	3. 11. 1969	Zweite Verordnung zur Durchführung des Ersten Gesetzes zur Änderung der ordentlichen Gerichtsbarkeit	750
	3. 11. 1969	Verordnung zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Eitorf anhängigen Verfahren	750

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Ersten Gesetzes
zur Änderung der Organisation
der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Vom 3. November 1969

Auf Grund des Artikels 1 § 3 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300—4) wird aus Anlaß der Aufhebung des Amtsgerichts Bigge (§§ 1, 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 24. Juni 1969 — GV. NW. S. 444) verordnet:

§ 1

Die bei dem Amtsgericht Bigge anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehen auf das Amtsgericht Brilon über. Der Übergang erstreckt sich auch auf die in Artikel 1 § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung genannten Angelegenheiten.

§ 2

(1) Die bei dem Amtsgericht Bigge noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen Aufgaben gehen auf das Amtsgericht über, das zuständig wäre, wenn die Sache erst nach dem 31. Dezember 1969 anhängig geworden wäre. Ist hiernach weder das Amtsgericht Brilon noch das Amtsgericht Meschede zuständig, so geht die Sache auf das Amtsgericht Brilon über.

(2) Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts Bigge befinden, übernimmt das Amtsgericht Meschede, sofern der Erblasser oder einer der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung seinen Wohnsitz in Gebietsteilen hatte, die am 1. Januar 1970 zum Bezirk des Amtsgerichts Meschede gehören. In allen übrigen Fällen wird das Amtsgericht Brilon zuständig.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 750.

**Verordnung
zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Eitorf
anhängigen Verfahren**

Vom 3. November 1969.

Auf Grund des Artikels 1 § 3 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300—4) wird aus Anlaß der Aufhebung des Amtsgerichts Eitorf (§ 22 Abs. 11 des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 — GV. NW. S. 236) verordnet:

§ 1

Die bei dem Amtsgericht Eitorf anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehen auf das Amtsgericht Siegburg über. Der Übergang erstreckt sich auch auf die in Artikel 1 § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung genannten Angelegenheiten.

§ 2

(1) Die bei dem Amtsgericht Eitorf noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen Aufgaben gehen auf das Amtsgericht über, das zuständig wäre, wenn die Sache erst nach dem 31. Dezember 1969 anhängig geworden wäre. Ist hiernach weder das Amtsgericht Siegburg noch das Amtsgericht Waldbröl zuständig, so geht die Sache auf das Amtsgericht Siegburg über.

(2) Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts Eitorf befinden, übernimmt das Amtsgericht Waldbröl, sofern der Erblasser oder einer der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung seinen Wohnsitz in Gebietsteilen hatte, die am 1. Januar 1970 zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbröl gehören. In allen übrigen Fällen wird das Amtsgericht Siegburg zuständig.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 750.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.